



Bundesverfassungsgericht

Bundesverfassungsgericht • Postfach 1771 • 76006 Karlsruhe

Herrn
Hermann Lüdeking
Karlstraße 48
78073 Bad Dürkheim

Karlsruhe, 17. Okt. 2019

Sehr geehrter Herr Lüdeking,

anliegend wird Ihnen die Entscheidung mit dem Aktenzeichen 1 BvR 1000/19 übersandt.

Mit freundlichen Grüßen
Geschäftsstelle des Ersten Senats

- Dieses Schreiben wurde mit Hilfe der Informationstechnik gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig -

Hinweis: Personenbezogene Daten, die uns im Zusammenhang mit der Durchführung von gerichtlichen Verfahren bzw. der Bearbeitung von Justizverwaltungsangelegenheiten übermittelt werden, werden von uns ausschließlich zur Wahrnehmung unserer Aufgaben bzw. zur Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen verarbeitet. Rechtsgrundlagen sind Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e DSGVO i.V.m. § 3 BDSG, Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c DSGVO und die jeweils einschlägigen Verfahrensvorschriften des BVerfGG. Unsere ausführlichen Informationen zum Datenschutz in gerichtlichen Verfahren und Justizverwaltungsangelegenheiten finden Sie auf unserer Internetseite www.bundesverfassungsgericht.de unter dem Menüpunkt „Verfahren“. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese Informationen auch in Papierform zu.

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1000/19 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Hermann L ü d e k i n g ,
Karlstraße 48, 78073 Bad Dürkheim,

- gegen a) den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 4. April 2019 - 11 A 2861/18 -,
b) das Urteil des Verwaltungsgerichts Köln
vom 21. Juni 2018 - 8 K 2202/17 -

hat die 2. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richter Masing,
Paulus,
Christ

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 8. Oktober 2019 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen, da der Beschwerdeführer binnen der Frist
des § 93 Abs. 1 BVerfGG nicht alle für die verfassungs-
rechtliche Beurteilung unverzichtbaren Unterlagen vorge-
legt oder ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben
hat. Unabhängig davon genügt die Verfassungsbeschwer-
de nicht den Begründungsanforderungen von § 23 Abs. 1
Satz 2 Halbsatz 1, § 92 BVerfGG. Die Nichtannahme ent-
hält keine Entscheidung über die verfassungsrechtlichen
Anforderungen an die Auslegung von § 4, § 1 AKG-
Härterichtlinien.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Masing

Paulus

Christ



Ausgefertigt

Wagner

(Wagner)

Amtsinspektorin

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts